

Allgemeine Geschäftsbedingungen (Verkauf)

Die nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für alle Geschäftsbeziehungen mit unseren Auftraggebern/Kunden (nachfolgend: „AG“ genannt). Unsere Lieferungen und Leistungen erfolgen ausschließlich auf der Grundlage der nachstehenden Geschäftsbedingungen. Sie gelten mit Annahme unseres Angebots als vom AG anerkannt. Sofern kein Angebot von uns erfolgt, gelten die AGB mit Erhalt unserer Auftragsbestätigung bzw. Rechnung, spätestens durch Annahme der Lieferung oder Beginn der Leistung, als vom Auftraggeber („AG“) anerkannt. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Geschäftsbedingungen des AG werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als wir ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt haben.

1. Angebot und Auftragsannahme

1.1 Soweit nicht anders vermerkt, erfolgen unsere Angebote freibleibend und unverbindlich.

1.2 Ein Vertrag mit dem AG kommt erst zustande, wenn wir dessen Auftrag in Textform (§ 126b BGB) bestätigt oder konkludent durch Versandanzeige bzw. Rechnungserteilung angenommen haben.

2. Zahlungsbedingungen, Vorauszahlungen und Sicherheitsleistung

2.1 Soweit nicht anders vereinbart, ist der Rechnungsbetrag zahlbar innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungsdatum mit 2% Skonto oder innerhalb von 30 Tagen netto.

2.2 Werden uns nachträglich Umstände bekannt, die die Solvenz des AG fraglich erscheinen lassen, können wir die weitere Bearbeitung des Auftrags sowie die Auslieferung von einer angemessenen Vorauszahlung oder einer angemessenen Sicherheitsleistung abhängig machen. Leistet der AG diese Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung nicht innerhalb von 14 Tagen nach unserer Aufforderung, können wir nach Ablauf dieser Frist den Rücktritt vom Vertrag erklären; die Geltendmachung weiterer uns zustehender gesetzlicher Rechte bleibt vorbehalten.

3. Aufträge auf Abruf nach Bedarf

3.1 Der AG ist verpflichtet, die bestellten Waren spätestens zu den vereinbarten Terminen auch tatsächlich abzunehmen.

3.2 Die letzte Lieferung erfolgt spätestens 6 Monate nach der Erstlieferung. Nach dem Termin für die letzte Lieferung sind wir berechtigt, die Waren einzulagern und zusätzliche Lagerkosten in Höhe von 0,25 € je Palette/Tag zu berechnen.

3.3 Bei nicht fristgerechtem Abruf gehen Schäden oder Qualitätsminderungen an der Ware, die infolge der langen Lagerzeit eingetreten sind, zu Lasten des AG.

4. Einwilligung in die technischen Daten durch den Auftraggeber

4.1 Druckaufträge werden mit dem AG nach dessen Farbvorgaben abgestimmt. Soweit sich Vorgaben auf Sonderfarben beziehen, gelten die entsprechenden Farbfächer (z.B. Pantone, HKS) in ihrer jeweils aktuellen Form.

4.2 Von uns vorgelegte Druck- und/oder Ausführungsvorlagen sind vom AG auch bzgl. aller für die vorgesehene Verwendung der Ware wesentlichen und geforderten Eigenschaften zu prüfen. Der AG hat die Unterlagen zum Zeichen der Einwilligung unterschrieben zurückzusenden. Sind Berichtigungen erforderlich, so müssen diese deutlich kenntlich gemacht werden.

4.3 Wir leisten keine Gewähr für erkennbare Mängel, die der AG bei der Prüfung übersehen oder nicht beanstandet hat, es sei denn, wir hätten diese Mängel arglistig verschwiegen oder aufgrund von grober Fahrlässigkeit verkannt.

5. Mengentoleranz

5.1 Wir sind berechtigt, aufgrund produktionstechnischer Notwendigkeiten Unter- bzw. Überlieferungen bis zu 10% der Bestellmenge (Stückzahl oder Gewicht) vorzunehmen. Dabei reduziert bzw. erhöht sich der vereinbarte Kaufpreis im Verhältnis zur tatsächlich gelieferten Menge.

5.2 Bei Lieferungen aus Materialsonderanfertigungen unter 2.000 kg erhöhen sich die Prozentsätze für zulässige Unter- oder Überlieferungen auf 15 %, bei Lieferungen aus Materialsonderanfertigungen unter 1.000 kg auf 20%. Ziffer 5.1 Satz 2 gilt entsprechend.

6. Lieferfristen

6.1 Als Lieferfrist gilt der in unserer Auftragsbestätigung vereinbarte Liefertermin. Wir sind berechtigt, aus produktionstechnischen Gründen den Liefertermin zu verschieben. In diesem Fall werden wir den AG umgehend informieren.

6.2 Eine vereinbarte Lieferfrist gilt als eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf der Liefergegenstand das Werk verlassen hat oder die Versandbereitschaft mitgeteilt wurde.

6.3 Verlangt der AG nach der Auftragsbestätigung Änderungen des Auftrages, welche die Ausführungsdauer beeinflussen, so verlängert sich die Lieferfrist entsprechend.

6.4 Im Falle einer durch Streik oder Aussperrung verursachten Betriebsstörung in unserem Betrieb oder im Betrieb eines Zulieferers

und in anderen Fällen höherer Gewalt verlängert sich eine vereinbarte Lieferfrist um die Dauer der hierdurch bedingten Verzögerung.

7. Untersuchungspflicht und Mängelrüge

7.1 Die von uns gelieferten Waren sind unverzüglich nach dem Eintreffen am Bestimmungsort vom AG mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes zu untersuchen, um das etwaige Vorhandensein von Mängeln festzustellen. Die Prüfung hat sich auf alle für die Verwendung der Ware wesentlichen und geforderten Eigenschaften zu erstrecken.

7.2 Die Pflicht des AG zur Untersuchung der gelieferten Ware besteht auch, wenn von uns Ausfallmuster übersandt worden sind

7.4 Festgestellten und offen erkennbaren Mängeln hat der AG uns unverzüglich, spätestens innerhalb einer Ausschlussfrist von einer Woche, schriftlich anzuzeigen. Unterlässt der AG die Anzeige, gilt die Ware als genehmigt, es sei denn, dass es sich um einen versteckten Mangel handelt, der auch bei sorgfältiger Untersuchung nicht erkennbar war. Zeigt sich später ein solcher Mangel, muss die Anzeige unverzüglich nach der Entdeckung, erfolgen; als unverzüglich gilt die Anzeige, wenn sie innerhalb von einer Woche ab Kenntnis des Mangels erfolgt. Andernfalls gilt die Ware auch in Ansehung dieses Mangels als genehmigt.

7.5 Spätestens nach einer Ausschlussfrist von drei Monaten nach erfolgter Lieferung ist eine Mängelanzeige ausgeschlossen und gilt die Ware als genehmigt.

7.6 Mängel eines Teils der Lieferung können nicht zur Beanstandung der ganzen Lieferung führen, sofern eine Trennung der mangelfreien und mangelbehafteten Teile mit zumutbaren Mitteln möglich ist.

7.7 Wir gewährleisten nicht, dass die gelieferten Waren (insbesondere Packmittel) für den vom AG vorgesehenen Verwendungszweck geeignet sind, soweit dieser Verwendungszweck nicht ausdrücklich Gegenstand des uns erteilten Auftrages ist.

8. Rechte bei Mängeln und Haftung

8.1 Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt ein Jahr ab Ablieferung der Ware.

8.2 Sofern die Ware auf Wunsch des AG bei uns eingelagert wird, beginnt die Frist mit der Einlagerung; der AG wird die Ware vor der Einlagerung prüfen.

8.3 Bei begründeter und rechtzeitiger Mängelanzeige leisten wir (unter Ausschluss weitergehender Ansprüche) nach unserer Wahl Nachbesserung oder Ersatzlieferung mit mangelfreier Ware („Nacherfüllung“).

8.4 Das Recht auf Nacherfüllung gilt nur, soweit wir hierzu im Rahmen unserer Produktionskapazitäten in der Lage sind und soweit die Nacherfüllung nicht mit unverhältnismäßigen Kosten verbunden ist. Sind wir zur Nacherfüllung nicht innerhalb einer angemessenen Frist in der Lage oder müssen wir wegen unverhältnismäßiger Kosten eine Nacherfüllung ablehnen, werden wir dies dem AG unverzüglich mitteilen. In diesem Fall oder im Falle des Fehlschlagens der Nacherfüllung ist der AG berechtigt die Vergütung entsprechend zu mindern oder vom Vertrag zurück zu treten. Der Rücktritt ist ausgeschlossen, wenn es sich um einen nur verhältnismäßig geringfügigen Mangel handelt.

8.5 Entscheidet sich der AG für den Rücktritt vom Vertrag, steht ihm daneben wegen des Mangels kein Schadensersatzanspruch zu, es sei denn, es handelt sich um Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung beruhen.

8.6 Für alle Schäden des AG, die vorsätzlich oder grob fahrlässig durch uns oder unsere Erfüllungsgehilfen verursacht werden, haften wir unbegrenzt.

8.7 Für Schäden des AG, die leicht fahrlässig durch uns bzw. unsere Erfüllungsgehilfen verursacht werden, ist unsere Haftung auf € 100.000,00 pro Fall bzw. auf insgesamt € 200.000,00 pro Jahr beschränkt.

8.8 Die Haftung für das Fehlen übernommener Garantien, Arglist, Personenschäden sowie die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt von den vorstehenden Vorschriften unberührt.

9. Eigentumsvorbehalt

9.1 Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung der Vergütung sowie aller Nebenforderungen unser Eigentum. Sofern der AG sich vertragswidrig verhält, haben wir das Recht die Ware zurückzunehmen.

9.2 Verarbeitungen oder Umbildungen der gelieferten Ware durch den AG erfolgen stets für uns als Hersteller, jedoch ohne Verpflichtung für uns. Im Falle einer Verbindung oder Vermischung der gelieferten Ware mit anderen Sachen erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Rechnungswertes zum Wert der anderen Sachen.

9.3 Der AG ist, soweit er sich nicht im Zahlungsverzug befindet, berechtigt, die Vorbehaltsware im ordentlichen Geschäftsgang weiterzuveräußern. Die aus der Weiterveräußerung oder einem sonstigen Rechtsgrund (Versicherung, unerlaubte Handlung) bezüglich der Vorbehaltsware gegen einen Dritten entstehenden Forderungen tritt der AG schon jetzt